

222 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

18. 11. 1970

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Einführungsgesetz zu den Ver-
waltungsverfahrensgesetzen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Art. II des Einführungsgesetzes zu den Ver-
waltungsverfahrensgesetzen 1950, BGBl. Nr. 172,
in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/
1959, 275/1964, 143/1969 und 224/1970 wird
wie folgt geändert:

Im Abs. 2 lit. A ist nach Z. 22 folgende Be-
stimmung anzufügen:

„22 a. des Amtes für Schifffahrt;“

Artikel 2

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit
dem Schifffahrtspolizeigesetz, BGBl. Nr. XXXX,
in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Die Regierungsvorlage betreffend ein Schiffahrtspolizeigesetz, Nr. 81 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. GP., sieht zur Besorgung behördlicher Aufgaben die Errichtung eines Amtes für Schiffahrt vor. Das Legalitätsprinzip des Art. 18 B.-VG. gebietet, daß zugleich mit der materiell-gesetzlichen Regelung der Aufgaben des Amtes für Schiffahrt auch verfahrensrechtliche Regelungen geschaffen werden. Entsprechend der rechtspolitischen Zielsetzung, jegliches behördliche Verfahren grundsätzlich denselben verfahrensrechtlichen Bestimmungen zu unterwerfen, erscheint es geboten, das behördliche Verfahren des Amtes für Schiffahrt in den Anwendungsbereich des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 einzubeziehen. Die entsprechende gesetzliche Anordnung ist aus rechtssystematischen Gründen im Art. II Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950 zu treffen.

Von der Durchführung eines gesonderten Begutachtungsverfahrens wurde Abstand genommen. Es hat sich im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf eines Schiffahrtspolizeigesetzes im Zusammenhang mit der Errichtung eines Amtes für Schiffahrt die Notwendigkeit einer Ergänzung des EGVG. 1950 ergeben. Da diese Ergänzung zufolge der ange-

fürten Verfassungsnorm des Art. 18 B.-VG. notwendig und da der Inhalt dieser Ergänzung durch den Grundsatz der Einheitlichkeit verfahrensrechtlicher Regelungen vorgezeichnet ist und offenbar den im Begutachtungsverfahren aufgezeigten Gesichtspunkten Rechnung trägt, erscheint die Durchführung eines gesonderten Begutachtungsverfahrens überflüssig.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1:

Die neue Bestimmung wird im Katalog, in dem im Art. II Abs. 2 lit. A 1950 die Behörden zusammengefaßt sind, die das AVG. 1950 und das VStG. 1950 anzuwenden haben, nach der Anführung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt eingefügt, das, wie es hinsichtlich des Amtes für Schiffahrt vorgeschlagen wird, Aufgaben auf dem Gebiet des Verkehrswesens zu besorgen hat. Das Amt für Schiffahrt wird auch verwaltungsstrafbehördliche Befugnisse ausüben haben.

Zu Art. 2:

Das Schiffahrtspolizeigesetz soll gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über die Einführung eines Schiffahrtspolizeigesetzes sechs Monate nach dessen Kundmachung in Kraft treten. Gleichzeitig sollen für das Amt für Schiffahrt auch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die es anzuwenden hat, rechtswirksam werden.